



# UMGANG MIT EXTREMISTISCHEN POSITIONEN UND GRUPPENBEZOGENER MENSCHENFEINDLICHKEIT

Hinweise im Hinblick auf die Gemeindekirchenratswahlen 2024

Aktuell suchen die Kirchengemeinden in Niedersachsen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den kirchlichen Leitungsgremien im Frühjahr 2024. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, inwieweit Menschen, die extremistische Positionen und solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vertreten, ein kirchliches Amt, z. B. im Kirchenvorstand oder Gemeindegemeinderat, innehaben oder sich für ein solches Amt bewerben können. Gleiches gilt für Personen, die Parteien, Vereinigungen und Initiativen angehören, die für solche Inhalte stehen. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist ein Begriff aus der Sozialwissenschaft. Er bezeichnet nach einer Definition der Bundeszentrale für politische Bildung „abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.“<sup>1</sup> Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit umfasst z. B. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus oder Homophobie.

## Rechtliche Hinweise zur Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat

Maßgeblich für die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (GKRWG) vom 01. Januar 2023 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der wie folgt lautet:

### § 5 Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Gemeindegemeinderates wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die

- a) zu Beginn der Amtszeit des Gemeindegemeinderates das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
- c) bereit sind, als Mitglied des Gemeindegemeinderates im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenordnung beschrieben werden, oder
- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Einige Parteien, Vereinigungen und Initiativen vertreten Positionen, die im Widerspruch zu den Haltungen stehen, für die die evangelische Kirche eintritt. Das gilt z.B. für

gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Sexismus, Queerfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Die Mitgliedschaft in einer solchen Partei ist Anlass für die Überprüfung der Wählbarkeit. Es müssen jeweils im Einzelfall Äußerungen oder Handlungen einer einzelnen Person bewertet werden: Wenn jemand, der für ein kirchliches Amt kandidieren möchte, öffentlich für oben beschriebene Haltungen eintritt, ist zu prüfen, ob diese Person der im Gesetz formulierten Erwartung an ein Mitglied in einem kirchlichen Leitungsgremium entsprechen kann.

### Wer beurteilt und entscheidet, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

In erster Linie ist der amtierende Gemeindegemeinderat zuständig. Er prüft die Wahlvorschläge darauf, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es gibt aber keine allgemeine Überprüfung der politischen und gesellschaftlichen Einstellung von Kandidatinnen und Kandidaten. Der Gemeindegemeinderat würde also nur dann die Wählbarkeit genauer prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer der vorbeschriebenen Parteien und Vereinigungen bekennt oder durch menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- oder islamfeindliche, queerfeindliche oder demokratiefeindliche Äußerungen oder Aktivitäten auffällt<sup>2</sup>. In Zweifelsfällen kann sich der Gemeindegemeinderat an den Kreiskirchenrat oder an die Rechtsabteilung des Oberkirchenrats (Dezer-nat II, Sachgebiet Recht – 0441 7701 151) wenden.

### Kann ein Mitglied des Gemeindegemeinderates entlassen werden?

Die Entlassung eines Mitglieds des Gemeindegemeinderates regelt § 21 des GKRWG, der wie folgt lautet:

#### § 21 Verlust der Mitgliedschaft

(2)<sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat hat ein Mitglied des Gemeindegemeinderates zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

<sup>2</sup>Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kreiskirchenrat eine Ermahnung erteilen.

<sup>1</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 20.10.2015, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/#footnote-target-2> (aufgerufen am 1.10.2023)

<sup>2</sup> Z. B. in öffentlichen Diskussionen oder Leserbriefen, aber auch in sozialen Medien, wie Facebook- oder Telegramgruppen.

(3) <sup>1</sup>Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kreiskirchenrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Gemeindegemeinderates. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats können das betroffene Mitglied und der Gemeindegemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. <sup>2</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Die Bezugnahme auf § 5 Absatz 2 bedeutet, dass auch ein gewähltes Mitglied eines Gemeindegemeinderates wegen menschenverachtender, rassistischer, jüden- und islamfeindlicher, queerfeindlicher, sexistischer und demokratiefeindlicher Äußerungen im Einzelfall entlassen werden kann.

### **Wer ist zuständig für die Entlassung eines Mitglieds des Gemeindegemeinderates?**

Der Kreiskirchenrat ist zuständig und er wird in der Regel auf Grund eines Entlassungsantrages der Kirchengemeinde tätig. Vor einer Entscheidung über die Entlassung sind das betroffene Mitglied des Gemeindegemeinderates und der Gemeindegemeinderat anzuhören. § 21 GKRWG sieht bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern des Gemeindegemeinderates ein gestuftes Vorgehen vor: Vor einer Entlassung kann der Kreiskirchenrat dem Mitglied des Gemeindegemeinderates eine Ermahnung erteilen.

### **Hinweise zur Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**

Der Umgang mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist in der Kirche auch jenseits der Frage einer Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat ein wichtiges Thema. Mit diesen Positionen sind zentrale Fragen der Identität als christliche Kirche berührt. Es ist deshalb unerlässlich, dass sich kirchliche Leitungsgremien präventiv mit dieser Thematik beschäftigen. Auch in öffentlichen Debatten ist es sinnvoll, dass kirchliche Vertreterinnen und Vertreter wahrnehmbar Position beziehen.

Hierbei geht es nicht um eine pauschale Verurteilung von Menschen, die entsprechende Inhalte vertreten, sondern um die Abgrenzung zu deren Positionen – vor allem dann, wenn diese Personen Leitungsgremien in der Kirche anstreben oder innehaben. Gegebenenfalls muss offen benannt werden, dass bestimmte Positionen grundlegenden christlichen Überzeugungen widersprechen.

Die Rechtsabteilung des Oberkirchenrats, der Beauftragte für Ökumene, interreligiöse und weltanschauliche Fragen und die Gleichstellungsbeauftragte unserer Kirche sowie die Initiative Kirche für Demokratie gegen Rechtsextre-

mismus (IKDR) sind gerne bereit, in rechtlicher sowie theologischer Hinsicht Unterstützung zu leisten.

### **Theologische Grundlegungen für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**

Für Christinnen und Christen bildet die durch das Grundgesetz beschriebene staatliche und zivile Ordnung eine Grundlage dafür, dass Menschen in unserer Gesellschaft friedlich, gerecht und gleichberechtigt zusammenleben und auch für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat, in dem wir in Deutschland leben, garantiert die Menschenwürde, die Religionsfreiheit, sowie weitere elementare Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Es widerspricht grundlegenden Positionen unserer Kirche, wenn die grundgesetzlich geschützten Werte im öffentlichen Diskurs und im Streit um politische oder gesellschaftliche Positionen in Frage gestellt oder abgelehnt werden.

Grenzen theologisch verantwortbarer Positionen werden daher überschritten, wenn Parteien, Vereinigungen, Initiativen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich menschenverachtend, rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich, queerfeindlich, sexistisch oder demokratiefeindlich äußern. Ebenso, wenn sie zu Gewalt aufrufen, die freie Meinungsäußerung unrechtmäßig begrenzen wollen oder Hassparolen verbreiten. Die Kirche tritt jeder Form solcher Äußerungen und Handlungen entgegen und setzt sich für die hiervon Betroffenen ein. Menschen, die in der beschriebenen Art solche Positionen vertreten, können keine Verantwortung in kirchlichen Leitungsgremien übernehmen und Kirche nach außen vertreten.

*Alle Menschen sind von Gott zu seinem Bilde geschaffen (1. Mose 1,27). Darauf beruht nach biblischem Verständnis ihre Würde als Menschen. In der Gottesebenbildlichkeit gründen auch die mit der Würde gegebenen unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten und im Grundgesetz formuliert sind.*

## Weitere Informationen und Ansprechpersonen

### Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ev.-luth. Oberkirchenrat

#### Dezernat II, Sachgebiet Recht

Telefon: 0441 7701 151

E-Mail: dezernat2@kirche-oldenburg.de

#### Dezernat II, Gleichstellungsbeauftragte

Telefon: 0441 7701 177

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@kirche-oldenburg.de

#### Beauftragter für Ökumene, interreligiöse und weltanschauliche Fragen

Telefon: 0441 7701 180

E-Mail: asyl\_u\_weltanschauung@kirche-oldenburg.de

#### Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0441 7701 191

E-Mail: presse@kirche-oldenburg.de

### 📞 Initiative „Kirche für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ (IKDR) Niedersachsen

Telefon: 0511 1241 689 560

## Impressum

**Redaktion:** Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stabsstellenleiter und Pressesprecher Dirk-Michael Grötzsch (V.i.S.d.P.)

Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, E-Mail: presse@kirche-oldenburg.de

**Satz und Layout:** EMA, Sybille Felchow, Corporate Design, gobasil.com

**Stand:** Oldenburg, 11. Oktober 2023, www.kirche-oldenburg.de